

### **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck:  
Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Kommunikation  
und Beteiligung)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 65/2022  
ausgegeben am: 23.09.2022

#### Ortsbeirat Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 27. September 2022, 17 Uhr,  
Aula BBS Wirtschaft I, Mundenheimer Straße 220,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Das Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in denen Personen zusammenkommen wird dringend empfohlen.

#### T a g e s o r d n u n g:

##### Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bericht Ortsvorsteherin
- 3 Ludwigs-Quartier, Baufeld B - Abweichung vom Durchführungsvertrag
- 4 Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz - Neugestaltung
- 5 Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Zur Verfügungstellung der freiwerdenden Räume am Lichtenberger Ufer für Eltern zur Selbstbetreuung ihrer Kinder
- 6 Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt  
Außenbriefkasten am Verwaltungsgebäude Bismackstraße 2
- 7 Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Fertigstellung des Fußweges Rottstraße in Verbindung Karl-Krämerstraße
- 8 Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt  
Folgenutzung der Pavillons auf dem Friedrich-Wilhelm-Wagner Platz

- 9 Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Unterstützung der Vereine wegen extremer Energiekosten
- 10 Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt  
Unterstand am Verwaltungsgebäude Bismarckstraße 2
- 11 Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Säuberung um den neuen Kindergarten Orffstraße/Ecke Roonstraße
- 12 Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt  
Sperrung der Zufahrt in den Platanenhain
- 13 Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt  
Instandsetzung der Holzbank in der Ludwigstraße am BKK Pfalz Gebäude
- 14 Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt  
Einsicht in Genehmigungen für das Filmfestival 2021 und 2022
- 15 Antrag der Ortsbeiratsfraktion Grünes Forum Südliche Innenstadt  
Fassadenbegrünung an Gebäuden im Rahmen des Projekts ISEK Innenstadtentwicklung/  
Mitte

Ludwigshafen am Rhein, 23.09.2022

gez.  
Christoph Heller  
Ortsvorsteher

### **Sitzung des Sozialausschusses**

Die Mitglieder des Sozialausschusses treten am

**Donnerstag, 29. September 2022, 15 Uhr,  
Vortragssaal Volkshochschule,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### **Tagesordnung:**

Öffentliche Sitzung

1. Demokratietag
2. Situation bei der Tafel Ludwigshafen
3. Aufsuchende Arbeit für alkoholranke Menschen
4. Sachstandsbericht Sozialkonzept Einweisungsgebiete
5. Vorstellung aufsuchendes Fallmanagement (§67 SGB XII)

Ludwigshafen am Rhein, 23.09.2022

gez.  
Beate Steeg  
Beigeordnete

**Bauleitplan liegt aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 263a "Am Herrschaftsweiher – Änderung 1"**

**Stadtteil: Ruchheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 beschlossen, gemäß Paragraf 2 Absatz 1 in Verbindung mit Paragraf 13 des Baugesetzbuches – BauGB – den Bebauungsplan Nr. 263a "Am Herrschaftsweiher – Änderung 1" im vereinfachten Verfahren aufzustellen. Nunmehr hat der Bau- und Grundstücksausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 29. November 2021 den Beschluss gefasst, die gemäß Paragraf 3 Absatz 2 BauGB gebotene Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

**Ziel und Zweck der Planung:**

Ziel der Planung ist die Sicherung und der Ausbau der klassischen Gewerbefunktion im Gebiet "Am Herrschaftsweiher" im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Ludwigshafen 2011.

**Plangebiet:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 13 Hektar und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

Im Norden: durch die A 650 und deren Auffahrtsspur;  
im Osten: durch den Affengraben;  
im Süden: durch den Affengraben;  
im Westen: durch die die Maxdorfer Straße (L 524)

**Offenlagezeitraum und weitere Angaben:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß Paragraf 3 Absatz 2 BauGB mit seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

10. Oktober 2022 bis einschließlich 11. November 2022

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) bei dem Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, Foyer, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einsicht in die Planunterlagen kann in dem genannten Zeitraum des Weiteren im Internet genommen werden. Der Planentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen ist unter >[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)< über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich.

Der Inhalt der Bekanntmachung nach Paragraf 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB kann im Internet auf der Internetpräsentation >[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)< über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist angegeben werden; Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist, Paragraf 3 Absatz 2 Satz 2, zweiter Halbsatz in Verbindung mit Paragraf 4a Absatz 6 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 263a "Am Herrschaftsweiher – Änderung 1" ändert den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 263 "Am Herrschaftsweiher" unter Einbeziehung des ebenfalls rechtskräftigen Bebauungs-

plans Nr. 497 "Gewerbegebiet Am Herrschaftsweiher". Durch die aktuelle Planung werden die Grundzüge der bestehenden Bebauungspläne nicht berührt. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, wird weder vorbereitet noch begründet. Auch gibt es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in Paragraph 1, Absatz 6 Nummer 7b BauGB genannten Schutzgüter. Schließlich bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach Paragraph 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 263a "Am Herrschaftsweiher Änderung 1" im vereinfachten Verfahren gemäß Paragraph 13 BauGB.

Gemäß Paragraph 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach Paragraph 2 Absatz 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach Paragraph 2a BauGB sowie von der Angabe nach Paragraph 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Weiterhin ist Paragraph 4c BauGB nicht anzuwenden.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Paragraph 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1e Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO – und dem rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Artikel 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt. Es findet sich zudem auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, 16. September 2022

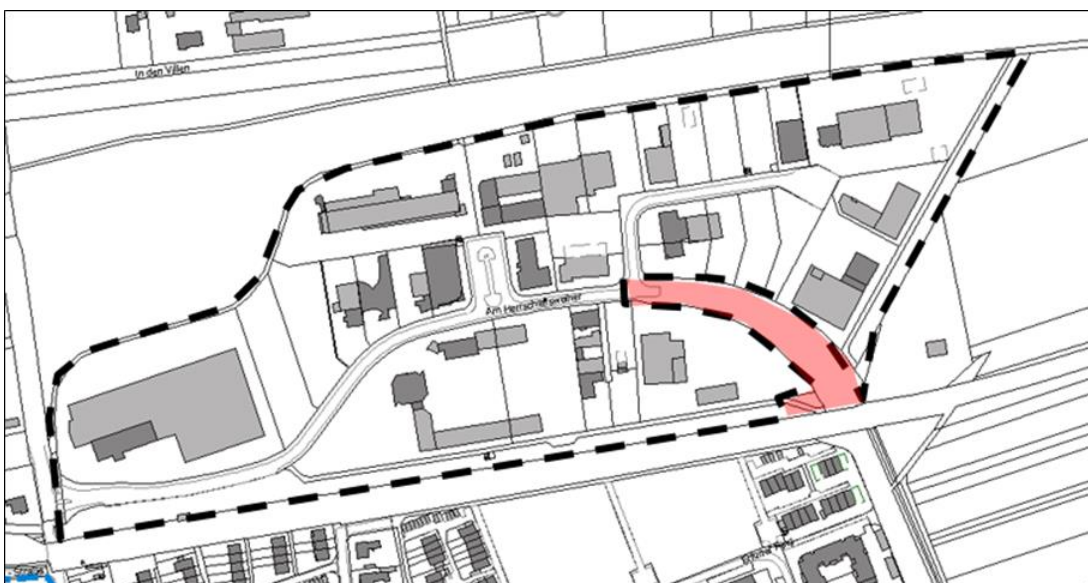
Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

#### **Geltungsbereich:**



**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 10.12.2021 zur wesentlichen Änderung im Flüssiggaslager L 820

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung an den Lagertanks B 0110 und B 0120

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 820 Anlagen-Nr. 30.08, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr. 2539/39.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 19.09.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 08.03.2022 zur wesentlichen Änderung in der Vinylether-Fabrik

Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung am B 329

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau G 506, Anlagen-Nr. 11.04, Gemarkung Friesenheim , Flurst.Nr. 2539/42.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 19.09.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 10.12.2021 zur wesentlichen Änderung in der Bentazon-Fabrik

Vorhaben: Anpassung der SO<sub>3</sub>-Versorgung

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau W 029 Anlagen-Nr. 20.03, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr. 4003/37.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 19.09.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 15.03.2022 zur wesentlichen Änderung in der Lactam-Fabrik

Vorhaben: Aktualisierung der Emissionssituation

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau L 519 Anlagen-Nr. 34.01, Gemarkung Friesenheim Flurst.Nr. 2539/34; 2539/39.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 19.09.2022

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter



## **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.